

10.10.03

In - A

Verordnung**des Bundesministeriums des Innern**

Verordnung zu dem Abkommen vom 28. Juni 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten für die Mitnahme von Schusswaffen und Munition durch Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen**A. Problem und Ziel**

Nach Artikel 12 Abs. 1 und 2 der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG) benötigen Personen, die mit in dieser Vorschrift genannten Schusswaffen in andere Mitgliedstaaten reisen möchten, einen Europäischen Feuerwaffenpass und in der Regel auch eine vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats, in den die Reise erfolgen soll. Das österreichische Waffengesetz sieht darüber hinaus das Erfordernis des Europäischen Feuerwaffenpasses zusätzlich für die Einreise mit Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen vor.

Im Hinblick auf die vielfältigen Kontakte zwischen Brauchtums- und Sportschützen im Freistaat Bayern und in der Republik Österreich soll der grenzüberschreitende Verkehr mit diesen Waffen zu bestimmten Anlässen gegenüber den geschilderten rechtlichen Vorgaben erleichtert werden.

B. Lösung

Mit der Verordnung wird das am 28. Juni 2002 in Berlin unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten für die Mitnahme von Schusswaffen und Munition durch Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und

Sportschützen umgesetzt. Dadurch wird die grenzüberschreitende Mitnahme der genannten Waffen nach Österreich einerseits und nach Deutschland, beschränkt auf den Freistaat Bayern, andererseits ohne vorherige Zustimmung und ohne Europäischen Feuerwaffenpass in den in dem Abkommen genannten Fällen und unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ermöglicht.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch die mit der Verordnung geschaffenen Erleichterungen der Entbehrlichkeit vorheriger Zustimmungen und der Ausstellung Europäischer Feuerwaffenpässe werden die für den Vollzug des Waffengesetzes zuständigen Behörden der Länder entlastet.

E. Sonstige Kosten

Keine

10.10.03

In - A

Verordnung
des Bundesministeriums des Innern

Verordnung zu dem Abkommen vom 28. Juni 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten für die Mitnahme von Schusswaffen und Munition durch Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 9. Oktober 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Verordnung zu dem Abkommen vom 28. Juni 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten für die Mitnahme von Schusswaffen und Munition durch Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung
zu dem Abkommen vom 28. Juni 2002
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und
der Republik Österreich
über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten für die Mitnahme von Schusswaffen
und Munition durch Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen**

Vom ...

Auf Grund des § 47 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Das in Berlin am 28. Juni 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten für die Mitnahme von Schusswaffen und Munition durch Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 4 Abs. 2 in Kraft tritt.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Zu Artikel 1

Die Verordnung beruht auf der Grundlage des § 47 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 und bedarf danach auch der Zustimmung des Bundesrates.

Die Bestimmungen der Verordnung sind konform mit der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG), die in ihrem Artikel 12 Absatz 3 ausdrücklich die Möglichkeit für zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Anerkennung nationaler Dokumente zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Feuerwaffen vorsieht.

Durch die Verordnung wird von den Regelungen in § 32 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes, die für die Mitnahme von Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 des genannten Gesetzes (Kategorien A bis D) von Österreich nach Deutschland grundsätzlich die vorherige Zustimmung der zuständigen deutschen Waffenbehörde sowie einen durch eine zuständige österreichische Behörde ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass vorschreiben, befreit soweit es die Mitnahme solcher Schusswaffen von Österreich zu besonderen Veranstaltungen der (Traditions-) Schützen im Freistaat Bayern betrifft; die in dem Abkommen hierfür genannten Voraussetzungen müssen dabei vorliegen. Im Gegenzug benötigen deutsche Schützen nach den Maßgaben des Abkommens ebenfalls für die Mitnahme der Schusswaffen keine vorherige Zustimmung einer österreichischen Behörde und keinen durch eine deutsche Waffenbehörde ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 3 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 4 Abs. 2 In Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung:

Durch die Verordnung sind ein erhöhter Vollzugaufwand und Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte nicht zu erwarten; vielmehr werden durch die geschaffenen Verfahrenserleichterungen die für den Vollzug des Waffengesetzes zuständigen Behörden der Länder entlastet.

**Abkommen
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Republik Österreich
über
die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten
für die Mitnahme von Schusswaffen und Munition
durch Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Österreich -

in Ausfüllung des Artikels 12 Absatz 3 der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG) und zur Schaffung von Erleichterungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Schusswaffen und Munition zwischen beiden Staaten -

haben Folgendes vereinbart:

**Artikel 1
Anwendungsbereich**

Dieses Abkommen regelt die Mitnahme von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition durch Mitglieder traditioneller Schützenvereinigungen und von Sportschützenvereinen in das Gebiet des anderen Vertragsstaates zu besonderen Anlässen in der Republik Österreich und im Freistaat Bayern.

**Artikel 2
Dokumente**

Mitglieder österreichischer traditioneller Schützenvereinigungen sowie österreichischer Sportschützenvereine dürfen

- lange Repetierfeuerwaffen im Sinne der Kategorie B Nr. 6 und der Kategorie C Nr. 1, ausgenommen Vorderschaftrepetierwaffen (Pump-Guns),
- lange Feuerwaffen der Kategorie C Nr. 2,
- lange Feuerwaffen der Kategorie D der Richtlinie 91/477/EWG und
- Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen

einschließlich der dafür bestimmten Munition in die Bundesrepublik Deutschland, beschränkt auf den Freistaat Bayern, mitnehmen und dort besitzen, wenn der Vereinigung oder dem Verein ein Ausweis gemäß Artikel 3 ausgestellt wurde, ein im Ausweis für die Vollzähligkeit und die Transportsicherheit der Schusswaffen genannter Verantwortlicher an der Reise teilnimmt und der Grund der Reise durch Vorlage einer Einladung oder Anmeldung zur Teilnahme an einer

Traditions- oder einer Schießsportveranstaltung im Freistaat Bayern glaubhaft gemacht werden kann. Die während einer Reise mitgenommenen Schusswaffen sind in einer Liste durch den Verantwortlichen schriftlich festzuhalten. Die nach dem Recht der Republik Österreich erforderlichen Besitzerlaubnisse für Schusswaffen sind durch den Inhaber der Erlaubnis mitzuführen.

Mitglieder deutscher traditioneller Schützenvereinigungen sowie deutscher Sportschützenvereine dürfen Schusswaffen und Munition im Sinne des Absatzes 1 in das Gebiet der Republik Österreich mitnehmen und dort besitzen, wenn sie - soweit erforderlich - die deutsche Besitzerlaubnis und den Grund der Reise durch Vorlage einer Einladung oder Anmeldung zur Teilnahme an einer Traditions- oder einer Schießsportveranstaltung in der Republik Österreich glaubhaft machen können.

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dokumente und Nachweise sind den jeweils zuständigen Behörden und Organen auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Artikel 3

Österreichischer Ausweis für traditionelle Schützenvereinigungen und Sportschützenvereine

Einer österreichischen traditionellen Schützenvereinigung oder einem Sportschützenverein, der Mitglied eines landes- oder bundesweiten Verbandes ist, kann auf Antrag des zur Vertretung der Vereinigung oder des Vereins nach außen Berufenen mit gegebenenfalls erforderlicher Zustimmung des Betroffenen die nach dem Sitz der Vereinigung oder des Vereins zuständige Waffenbehörde einen Ausweis nach dem Muster der Anlage zu diesem Abkommen ausstellen, in dem bis zu zwei Mitglieder als für die Schusswaffen Verantwortliche genannt werden.

Der Antrag ist abzulehnen, wenn auf die von der Vereinigung oder dem Verein namhaft gemachten Verantwortlichen gemäß Absatz 1 Gründe zutreffen, die sie nach den innerstaatlichen waffenrechtlichen Regelungen als nicht verlässlich erscheinen lassen.

Der Ausweis ist für eine Gültigkeit von höchstens 10 Jahren auszustellen und ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig; er ist von der Behörde zu entziehen, wenn die Vereinigung oder der Verein aufgelöst oder der Vereinszweck so geändert wurde, dass er die Teilnahme an einer Traditions- oder einer Schießsportveranstaltung nicht mehr umfasst. Ebenso ist er zu entziehen, wenn bei einem Verantwortlichen die Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr vorliegen; in diesem Fall stellt die Behörde einen neuen Ausweis aus, wenn die Vereinigung oder der Verein binnen angemessener Frist einen anderen Verantwortlichen namhaft macht, bei dem keine Gründe zur Ablehnung gemäß Absatz 2 vorliegen.

Artikel 4

Schlussbestimmungen

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Republik Österreich wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen.

Geschehen zu Berlin am 28. Juni 2002 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Anlage
zum **Abkommen**
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Republik Österreich
über
die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten
für die Mitnahme von Schusswaffen und Munition
durch Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen

REPUBLIK ÖSTERREICH



Ausweis
gemäß dem Übereinkommen mit der
Bundesrepublik Deutschland über die
gegenseitige Anerkennung von
Dokumenten
Nr. A-.....

<p>Der Verein</p> <p>_____</p> <p>Name des Vereines</p> <p>hat den Zweck (Vereinszweck laut Statuten in Stichworten)</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>angezeigt bei</p> <p>_____</p> <p>Name der Vereinsbehörde</p> <p>unter der Zahl _____</p> <p style="text-align: right;">Aktenzahl</p>	<p>Der traditionelle Schützenverein*/ Schießsportverein* hat als für die Sicherheit der Waffen der Vereins- mitglieder während einer Reise Ver- antwortlichen namhaft gemacht:</p> <p>1.</p> <p>_____</p> <p>Vor- und Familienname, Akad. Grad</p> <p>_____</p> <p>Geburtsdatum und -ort</p> <p>2.</p> <p>_____</p> <p>Vor- und Familienname, Akad. Grad</p> <p>_____</p> <p>Geburtsdatum und -ort</p> <p style="text-align: right;">R.S.</p> <p>_____</p> <p>der Behördenleiter</p> <p>_____</p> <p>*Unzutreffendes streichen</p>
--	--

Denkschrift

Allgemeines

Mit dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten für die Mitnahme von Schusswaffen und Munition durch Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen wird für diesen Personenkreis der grenzüberschreitende Verkehr mit Waffen erheblich erleichtert und ein insbesondere seitens der Brauchtumsschützen in Deutschland und Österreich seit langem gehegter Wunsch verwirklicht.

In Österreich und in Deutschland vor allem in Bayern gibt es seit Jahrhunderten eine Vielzahl von religiösen Festen und weltlichen Anlässen, die mit dem Salutschießen verbunden sind. Neben der Pflege dieses Brauchtums zur Rückbesinnung auf die eigene Geschichte und zur Bewahrung dieser Traditionen im eigenen Land soll mit diesem Abkommen durch erleichterte Begegnungen der Brauchtumsschützen und der Sportschützen beider Länder die kulturelle Vielfalt, aber auch die Gemeinsamkeiten der beiden Länder in Europa gefördert werden. Das Abkommen entspricht dabei dem erforderlichen hohen Standard an Sicherheit, der dem neuen Waffengesetz in Deutschland zu Grunde liegt.

Das Abkommen - das erste auf der Grundlage des Artikels 12 Absatz 3 der Europäischen Waffenrichtlinie von 1991- beschränkt sich zunächst auf die grenzüberschreitende Mitnahme bestimmter Schusswaffen und auf die Mitglieder historischer Schützenvereinigungen und Sportschützen in Österreich und Deutschland, hier beschränkt auf den Freistaat Bayern. Damit soll zum einen die besonders lange und intensive Pflege des gemeinsamen Brauchtums in dieser Region über die Grenzen hinweg begünstigt werden. Zum anderen aber soll nach einem gewissen Zeitraum der praktischen Anwendung geprüft werden, ob bei diesem Abkommen mit Österreich in Deutschland der regionale Anwendungsbereich über den Freistaat Bayern hinaus auf alle Länder erstreckt werden kann. Denkbar erscheint weiterhin, dass das Abkommen zur Pflege dieses Brauchtums in einem zusammenwachsenden Europa auch ein Vorbild für entsprechende Verträge mit anderen Mitgliedstaaten bietet und inhaltlich gegebenenfalls auch auf den Schießsport mit allen seinem Schießdisziplinen und Schusswaffen sowie auf die Jagd erstreckt werden kann. Insoweit kommt dem vorliegenden Abkommen durchaus eine Pilotfunktion innerhalb der Europäischen Union zu.

Die in dem Abkommen zum Teil unterschiedlich geregelten Anforderungen für österreichische und deutsche Schützen sind Folge der abweichenden nationalen Regelungen über die Voraussetzungen des Schusswaffenerwerbs und -besitzes in Deutschland und Österreich.

Besonderes

Nach den Maßgaben in Artikel 1 und 2 des Abkommens wird es Mitgliedern deutscher und österreichischer Brauchtumsschützenvereinigungen und Sportschützenvereinen unter Anerkennung jeweils nationaler Dokumente ermöglicht, Einzellader - und Repetier-Langwaffen - ausgenommen Pumpguns - sowie Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen und die jeweils dazugehörige Munition zu besonderen Veranstaltungen von Deutschland nach Österreich einerseits und von Österreich nach Deutschland, begrenzt auf den Freistaat Bayern, andererseits ohne vorherige Erlaubnis der jeweiligen nationalen Behörden und – soweit für Einzellader - und Repetierlangwaffen sonst erforderlich – ohne Europäischen Feuerwaffenpass mitzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Grund der Reise durch die Vorlage einer Einladung oder einer Anmeldung zur Teilnahme an einer Traditions- oder Schießsportveranstaltung glaubhaft gemacht werden kann.

Bei österreichischen Schützen wird der nach den Maßgaben des Artikels 3 des Abkommens in Verbindung mit seiner Anlage erforderliche Ausweis als nationales Dokument für die Mitnahme nach Deutschland (begrenzt auf den Freistaat Bayern) anerkannt, der auf eine verantwortliche Person ausgestellt und während der Reise neben den nach österreichischem Recht erforderlichen Besitzerlaubnissen für Schusswaffen mitgeführt werden muss. Eine ebenfalls erforderliche Liste der Schusswaffen dient der Dokumentation und des Nachweises der mitgenommenen Schusswaffen.

Bei deutschen Schützen genügt als anerkanntes nationales Dokument die für die Schusswaffen und die Munition ausgestellte Waffenbesitzkarte, soweit eine solche Besitzerlaubnis nach deutschem Recht überhaupt erforderlich ist.

Artikel 3 des Abkommens bestimmt in Verbindung mit der Anlage zu dem Abkommen im Einzelnen die Voraussetzungen für die Erteilung und Gültigkeit des nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Waffenpasses für die Mitnahme der Schusswaffen von Österreich in den Freistaat Bayern.

Artikel 4 des Abkommens bestimmt das Inkrafttreten, die Geltungsdauer und das Außerkrafttreten sowie die Registrierung des Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen.